



09.07.2025

Schriftliche Anfrage

von Fanny de Weck (SP),
Reis Luzhnica (SP)
Niyazi Erdem (SP)

Ordentliche Einbürgerungen dauern gemäss Webseite des Kantons Zürich ungefähr zwei Jahre. Zwischen den Gemeinden gibt es Schwankungen in der Bearbeitungsdauer von Gesuchen zur ordentlichen Einbürgerung auf Gemeindeebene.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lange dauert die ordentliche Einbürgerung von Gesuchstellern aus der Stadt Zürich im Durchschnitt (Dauer des *gesamten Einbürgerungsverfahrens* ab Datum Gesuchstellung bis zur abschliessenden Verfügung zur Erteilung des Schweizer Bürgerrecht durch den Kanton)?
2. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Gesuchs auf ordentliche Einbürgerung auf *Gemeindeebene* (im Gegensatz zur Frage 1 interessiert hier einzig die Bearbeitungsdauer eines Gesuchs bei der Einbürgerungsabteilung der Stadt)?
3. Wie viele Einbürgerungsgesuche gingen in den Jahren 2004 bis 2024 bei der Stadt Zürich ein (bitte um Aufstellung pro Jahr)?
4. Wie viele Prozentstellen waren in den Jahren 2004 bis 2024 jeweils in der Bürgerrechtsabteilung der Stadt Zürich beschäftigt (bitte um Aufstellung pro Jahr)?
5. Welche Massnahmen wären denkbar, um die Prozessschritte auf Gemeindeebene zu beschleunigen?
6. Sind politische Massnahmen von Seiten der Stadt Zürich denkbar, um die Prozessschritte auch auf kantonaler und Bundesebene zu beschleunigen?
7. Gemäss Art. 12 Abs. 2 BÜG und § 12 Abs. 2 KBÜG berücksichtigen die Gemeinden die Situation von Personen angemessen, welche die gesetzlichen Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können. Aus der Praxis ist bekannt, dass die Bearbeitung der Dossiers von solchen Personen besonders lange Zeit in Anspruch nehmen und Gesuche trotz möglicher Anwendbarkeit von § 12 Abs. 2 KBÜG zurückgezogen oder nicht eingereicht werden.
 - a. Wie hoch ist der Prozentsatz der Fälle seit Inkrafttreten des neuen BÜG am 1. Januar 2018, in denen die bürgerrechtliche Integration in Berücksichtigung der persönlichen Umstände im Sinne der zitierten Bestimmungen von der Stadt bejaht wurde?
 - b. Gibt es auf der Bürgerrechtsabteilung für diese Dossiers spezialisiertes Personal?
 - c. Wie wird in der Stadt Zürich sichergestellt, dass Personen, bei denen die Anwendung von § 12 Abs. 2 KBÜG in Frage kommt, darüber hinreichend und frühzeitig informiert werden? Aus der Praxis sind Fälle bekannt, in denen den Betroffenen lediglich mitgeteilt wurde, dass sie die Integrationskriterien nicht erfüllen (etwa bei Schulden oder Sozialhilfebezug) und deshalb der Rückzug des Gesuchs empfohlen wurde. Gibt es zu § 12 Abs. 2 KBÜG eine aktive Kommunikation der Einbürgerungsbehörde oder müssen die Betroffenen das Wissen über die Ausnahmeregel selbst mitbringen und geltend machen?
 - d. Welche Massnahmen sind denkbar, um die Prozesse auch bei diesen komplizierteren Dossiers zu beschleunigen?